Entschädigungssatzung der Gemeinde Ritzerau

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 24.01.2003 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren-EntschVOfF) vom 24.04.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als pauschalierter Auslagenersatz besonders erstattet:
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 250,00 Euro jährlich.
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 220,00 Euro jährlich.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2 Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben der Entschädigung nach § 3 ein Sitzungsgeld für jede von ihnen geleistete Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören kein Sitzungsgeld.

§ 4 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Wehrführerentschädigung für jeden Tag der Vertretung gezahlt.
- (4) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro monatlich.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern stellvertretenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zur Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,00 Euro.

§ 6 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Aussch\u00fcsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen f\u00fchren und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbst\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag f\u00fcr jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entsch\u00e4digung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten f\u00fcr eine Vertretung im Haushalt zu ersetzten.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 3,50 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen, Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Aussch\u00fcsse und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebed\u00fcrftige Familienangeh\u00f6riger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7 Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder stellvertretenden Mitalieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.
- (2) Fahrkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 8 Dienstjubiläen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten nach Maßgabe der Jubiläumsverordnung vom 29.11.1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 462) bei

25 jähriger,

40 jähriger und

50 jähriger

Dienstzeit im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis eine Jubiläumszuwendung. Bei der Festsetzung der Dienstzeit werden Vordienstzeiten aus anderen Ehrenbeamtenverhältnissen angerechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ritzerau, den 29.10.2003

Gemeinde Ritzerau Der Bürgermeister

Riesel